99128018060003, 99128018060003

Kommunalwahl: Unionsbürger ins Wählerverzeichnis eintragen

Heruntergeladen am 14.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/253117603/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128018060003, 99128018060003
Leistungsbezeichnung I	Kommunalwahl: Unionsbürger ins Wählerverzeichnis eintragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.11.2022
Fachlich freigegen durch	MdI
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KomWGRPpP1 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KomWGRPpP11 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KomWORPpP10 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KomWGRPpP1 https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KomWGRPpP11 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KomWORPpP10
Teaser	Für jeden Stimmbezirk wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten angelegt.
Volltext	Die Gemeindeverwaltung legt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Geburtstag und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis stellt die Grundlage für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl dar und sichert, dass nur Wahlberechtigte an der Wahl teilnehmen und ihre Stimme nur einmal abgeben.
Erforderliche Unterlagen	Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen nicht meldepflichtige, aber wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union an Eides Statt ihre Staatsangehörigkeit versichern und seit wann sie in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben. Der Nachweis der Staatsangehörigkeit kann auch durch Vorlage eines gültigen Passes oder Passersatzes erbracht werden.
Voraussetzungen	In das Wählerverzeichnis wird eingetragen, wer

Modul	Sachverhalt
	wahlberechtigt gemäß § 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) ist. Wahlberechtigt bei Kommunalwahlen sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Tage der Stimmabgabe 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben und 3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	**Eintragung von Amts wegen:** In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, in der Gemeinde gemeldet sind. **Eintragung auf Antrag:** Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis kann aufgrund von melderechtlichen Änderungen vor der Wahl erforderlich werden. Dies kann dann der Fall sein, wenn ein Wahlberechtigter, der bereits in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, seine Wohnung verlegt und sich bei der Meldebehörde des neuen Wohnorts anmeldet. Bei der Anmeldung wird er über die Notwendigkeit eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis informiert. Ferner können wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und somit nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ihre Eintragung bis zum 37. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, beantragen. Der zuständige Wahlleiter fordert spätestens am 62. Tage vor der Wahl diese Wahlberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung auf, ihre Eintragung in das

Modul	Sachverhalt
	Wählerverzeichnis zu beantragen.
Bearbeitungsdauer	Umgehend
Frist	Zwei Fristen sind zu unterscheiden: Ist ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis aufgrund eines melderechtlichen Vorgangs erforderlich, ist der Antrag schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen ihre Eintragung bis zum 37. Tage vor der Wahl, 12 Uhr, beantragen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt der Gemeindeverwaltung.
Formulare	Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für nicht meldepflichtige wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KomWORPV10Anlage1a https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KomWORPV10Anlage1a
Ursprungsportal	Local elections: Enter EU citizens in the voters' register, Kommunalwahl: Unionsbürger ins Wählerverzeichnis eintragen